



## INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT SEPTEMBER 2019

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*die neue Bundesverteidigungsministerin hat den Soldaten der Bundeswehr ein Begrüßungsgeschenk gemacht: Sie dürfen zukünftig kostenlos mit der Deutschen Bahn fahren. Aber auch Sie können Mitarbeitern, die beruflich häufig dieses Verkehrsmittel nutzen, gelegentliche vergünstigte Fahrten mit der Bahn zuwenden. Wird der Zug nämlich regelmäßig für Dienstreisen genutzt, so lohnt sich häufig eine Bahncard. Ergibt eine vorab ange stellte Kalkulation, dass die Kosten dieser „Rabattkarte“ niedriger sein werden, als die voraussichtlichen Ersparnisse bei Dienstreisen, wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Bahncard vom Mitarbeiter auch für private Reisen eingesetzt wird.*

### **Vorsteuerabzug aus Umzugskosten**

Wenn ein neu eingestellter Arbeitnehmer in die Nähe Ihrer Firma oder Praxis umzieht, so können Arbeitgeber ihm bestimmte Umzugs- und Umzugsnebenkosten steuerfrei erstatten. Erfolgt der Umzug überwiegend im betrieblichen Interesse, so dürfen Sie die in den Umzugskosten enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Ein solches betriebliches Interesse ist z. B. dann gegeben, wenn es vor Ort keine Fachkräfte gibt oder es aus sonstigen Gründen wünschenswert ist, dass der Arbeitnehmer in der Nähe der Betriebsstätte wohnt. Dies geht aus einem Urteil des hessischen FG hervor (Az. 6 K 2033/15).

### **Übertragung eines Grundstückes unter Zurückbehaltung eines Nießbrauchs**

Erbschaftsteuerlich werden Schenkungen und Erbschaften eines 10-Jahres-Zeitraums zusammengerechnet. Liegen zwischen einzelnen Zuwendungen bzw. zwischen einer Schenkung und einer Erbschaft von derselben Person mehr als 10 Jahre können persönliche Freibeträge mehrmals ausgenutzt werden. Dabei können Immobilien auch auf die nächste Generation übertragen werden, ohne dass der Schenker künftig auf (alle) Einnahmen verzichten muss bzw. eine Selbstnutzung für ihn ausgeschlossen ist. Hierzu kann er das Grundstück unter Nießbrauchvorbehalt übertragen. Vor einem solchen Schritt müssen jedoch die ertragsteuerlichen Folgen geprüft werden. Dies gilt insbesondere, wenn an dem zu übertragenden Grundstück in Zukunft noch wesentliche Instandhaltungsarbeiten erforderlich sind. Unter ungünstigen Umständen kann die Übertragung unter Nießbrauchvorbehalt

dazu führen, dass weder der neue noch der alte Eigentümer diese Aufwendungen steuerlich als Werbungskosten ansetzen kann.

### **Garage für den Dienstwagen**

Da Fahrtenbücher vom Finanzamt häufig nicht anerkannt werden, erfolgt die Ermittlung des Privatanteils am Firmen-/Dienstwagen in der Regel durch Anwendung der sog. „1-Prozent-Methode“. Dabei ist für die private Nutzung monatlich 1 % des Bruttolistenneupreises beim Unternehmer als Entnahme und beim Arbeitnehmer als Arbeitslohn zu versteuern. Leistet ein Arbeitnehmer (aus dem Nettogehalt) Zuzahlungen, mindern diese den geldwerten Vorteil aus der Fahrzeugüberlassung. Sind einem Arbeitnehmer Aufwendungen für eine Garage entstanden, in der der Firmenwagen abgestellt wird, mindern diese nach Ansicht des FG Münster (Urteil vom 14.03.2019, Az. 10 K 2990/17) den geldwerten Vorteil nicht. Nach Ansicht der Richter sei der Arbeitnehmer nicht verpflichtet gewesen, für das Fahrzeug eine Garage vorzuhalten. Ferner seien nur nutzungsabhängige Kosten zu berücksichtigen. In vergleichbaren Fällen sollte daher geprüft werden, ob der Arbeitgeber aus besonderen Gründen (hochwertiges Firmenfahrzeug, teures Werkzeug oder teure Ausrüstung an Bord) die Notwendigkeit sieht, das Fahrzeug in einer verschlossenen Garage abzustellen und daher (ggf. vom Arbeitnehmer) die Garage selbst anmietet. In diesem Fall hat der Arbeitgeber entsprechende Betriebsausgaben, die seinen Gewinn mindern. Im Gegenzug kann er von seinem Arbeitnehmer in der Größenordnung der übernommenen Garagenmiete ein monatliches Nutzungsentgelt verlangen, das wiederum den

geldwerten Vorteil verringert. Gemeinsam prüfen wir mit Ihnen sehr gern, welche Möglichkeiten im Einzelfall bestehen, den Betrag der nutzungswerten Besteuerung zu vermindern.

### **Eigene Einkünfte des Ehegatten bei der Familienversicherung**

Gewerbetreibende und Selbstständige können freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung werden. Ein Vorteil kann darin bestehen, dass in diesen Fällen der Ehegatte im Rahmen der sog. „Familienversicherung“ mitversichert ist. Voraussetzung ist jedoch, dass der Ehegatte keine (nennenswerten) eigenen Einkünfte besitzt. Wird die jeweils geltende Freigrenze (z. Zt. 405 € monatlich) überschritten, ist der Ehegatte nicht mehr mitversichert und muss ggf. eine eigene Krankenversicherung abschließen. Dabei werden alle Einkünfte des Ehegatten berücksichtigt, insbesondere Vermietungseinkünfte, Veräußerungsgewinne oder sonstige Einnahmen. Die Krankenkasse orientiert sich bei der Aufteilung und Zuordnung von Einkünften in der Regel am Steuerbescheid des betreffenden Kalenderjahres.

### **Umwege nicht versichert**

Fahrten zur Arbeitsstelle und anlässlich von Dienstreisen fallen unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Berufsgenossenschaft. Nicht dazu gehören jedoch Unfälle, die sich bei Unterbrechungen oder Umwegen aus privaten Gründen ereignen. Dies gilt selbst dann, wenn sich ein Arbeitnehmer während einer dienstlichen Fahrt einen Kaffee holt. Das Landessozialgericht Thüringen hat in einer aktuell veröffentlichten Entscheidung den Versicherungsschutz beim Mitarbeiter eines Pflegedienstes abgelehnt, der auf dem Weg zu einem Patienten vor einer Bäckerei anhielt, um einen „Coffee-to-go“ mitzunehmen und dabei einen Unfall erlitt.

### **Das Finanzamt im Internet**

Wenn Sie bei eBay oder anderen Verkaufsplattformen regelmäßig Ware anbieten, so kann dies auch die Aufmerksamkeit des Finanzamtes erregen. Die Betreiber solcher Internetmarktplätze geben dem

Finanzamt bereitwillig Auskünfte über alle getätigten Verkäufe, auch wenn diese unter verschiedenen Firmenbezeichnungen oder Namen getätigt wurden. Dies kann dann dazu führen, dass sämtliche Geschäfte innerhalb und außerhalb des Internets zusammengerechnet und somit auch die umsatzsteuerliche Grenze als Kleinunternehmer (17.500 € pro Kalenderjahr) überschritten wird. Selbst wenn private Gegenstände (z. B. bei Auflösung einer Sammlung) über einen längeren Zeitraum jeweils einzeln verkauft werden, können diese Geschäfte der Umsatzsteuer unterliegen.

### **Beraterverträge mit der eigenen GmbH**

Wenn Sie als Gesellschafter mit „Ihrer“ GmbH Verträge abschließen, müssen diese so gestaltet und durchgeführt werden, wie es auch unter fremden Dritten üblich wäre. Andernfalls versagt das Finanzamt meist die steuerliche Anerkennung und kann den Vorgang insgesamt als verdeckte Gewinnausschüttung behandeln. Dies gilt nach einer jüngst veröffentlichten Entscheidung des BFHs ausdrücklich auch für Beraterverträge. Diese müssen sich hinsichtlich des Honorars in einem üblichen Rahmen bewegen. Ferner müssen Vertragslaufzeit und Leistungsumfang genau beschrieben sein. Übrigens: Eine freiberufliche Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH ist unter sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten nur dann möglich, wenn der Geschäftsführer entweder eine Mehrheitsbeteiligung (mehr als 50 %) an der Gesellschaft hält oder im Gesellschaftsvertrag das Einstimmigkeitsprinzip bei Entscheidungen der Gesellschafterversammlung festgeschrieben ist. In allen anderen Fällen werden Geschäftsführer wegen ihrer Organstellung von der Deutschen Rentenversicherung als Arbeitnehmer angesehen.

<b>Steuerart</b>	<b>Fälligkeit</b>	
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</b>	<b>10.09.2019</b>	<b>10.10.2019</b>
<b>Umsatzsteuer</b>	<b>10.09.2019</b>	<b>10.10.2019</b>
<b>Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)</b>	<b>13.09.2019</b>	<b>14.10.2019</b>
<b>Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)</b>	<b>06.09.2019</b>	<b>07.10.2019</b>
<b>Sozialversicherung</b>	<b>26.09.2019</b>	<b>28.10.2019</b>

Herausgeber:

**WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW**

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter [www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de).